VERORDNUNG (EWG) Nr. 3269/81 DES RATES

vom 16. November 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3501/80 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal (1981)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat durch die Verordnung (EWG) Nr. 3501/80 (1) für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal Plafonds festgesetzt und eine gemeinschaftliche Überwachung eingerichtet. Die Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der Regelung für den Handel Griechenlands mit Portugal (2) sieht vor, daß ab ihrem Inkrafttreten Griechenland diese Zollmaßnahme anwenden muß. Die Verordnung (EWG) Nr. 3501/80 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3501/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird „Neunergemeinschaft" ersetzt durch: „Gemeinschaft".

2. In Artikel 1 Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:

   „Im Falle einer solchen Wiedereinführung nimmt Griechenland die Erhebung der nach der Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 zu berechnenden Zölle wieder vor.

   Sobald auf seinem Gebiet die Anrechnungen auf die Plafonds die im Anhang aufgeführten Mengen erreicht haben, kann Griechenland bis zum Ende des Kalenderjahres die Erhebung der nach der Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 zu berechnenden Zölle wieder vornehmen. Griechenland teilt dies der Kommission mit; die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung."

3. Der Anhang erhält folgende Fassung:

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 40.
(2) ABl. Nr. L 236 vom 21. 8. 1981, S. 1.

„ANHANG

Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1981 Plafonds unterliegt

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe a) des Gemeinschaftsplafonds b) der Griechenland betreffenden Menge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
P 1	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen : C. Kraftpapier und Kraftpappe : ex II. andere : — Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte Kraftliner (a)	48.01-20 ; 22 ; 24 ; 30 ; 32 ; 34 ; 36 ; 38 ; 39	a) 62 000 b) 2 000
P 2		F. andere	48.01-60 bis 99	a) 2 000 b) keine

a) Als Kraftliner gelten Papier und Pappe, maschinen- oder einseitigglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

CARRINGTON